

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die mit dieser Anordnung erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung und Vermehrung von Pflanzkartoffeln zwischen den sozialistischen Landwirtschafts-, Gartenbau- und Handelsbetrieben sowie der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung bereits abgeschlossenen Lieferverträge und Vermehrungsverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Handelsbeziehungen mit den Außenhandelsunternehmen.

§ 2

Vertragsbeziehungen

(1) Der Abschluß der Verträge über die Lieferung von Pflanzkartoffeln erfolgt bei Lieferungen über den Bereich eines Handelsbetriebes hinaus zwischen dem Besteller und dem DSG-Handelsbetrieb des Empfangsbereiches (Lieferer) und zwischen diesem und dem DSG-Handelsbetrieb des Lieferbereiches (Dritter) auf der Grundlage des für Lieferverträge geltenden Musters (Anlage 1). Der Dritte liefert die Pflanzkartoffeln an den Besteller auf Grund der von ihm mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben abgeschlossenen Vermehrungsverträge.

(2) Wird das im Handelsbereich vermehrte Pflanzgut an einen Besteller innerhalb des gleichen Handelsbereiches geliefert, so schließt der Vertragspartner des Vermehrer den Liefervertrag als Lieferer mit dem Besteller ab. Der Vertragsabschluß erfolgt auf der Grundlage des für Vermehrungsverträge geltenden Musters (Anlage 2).

§ 3

Abschluß der Verträge

(1) Der Abschluß der Lieferverträge hat auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben des Dritten und des Lieferers für die Lieferung von Pflanzkartoffeln bis zu den nachstehend genannten Terminen zu erfolgen:

- a) bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für Lieferungen aus der Ernte desselben Jahres zwischen dem Dritten und dem Lieferer;
- b) bis zum 20. August eines jeden Jahres für Lieferungen aus der Ernte des gleichen Jahres zwischen dem Lieferer und dem Besteller.

(2) Das Angebot zum Abschluß eines Liefervertrages ist vom Besteller dem Lieferer spätestens bis zum 10. Juli und vom Lieferer dem Dritten spätestens bis zum 15. Juli zu unterbreiten. Bis zu den genannten Terminen kann der Lieferer dem Besteller und der Dritte dem Lieferer von sich aus Vertragsangebote unterbreiten.

(3) Der Abschluß der Vermehrungsverträge ergibt sich aus Abschnitt II.

§ 4

Lieferzeiträume

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vereinbart mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und dem Zentralvorstand der VdgB Lieferzeiträume für das jeweilige Jahr. Soweit eine solche Regelung nicht getroffen wird, gelten die

nachstehenden Lieferzeiträume für die Lieferungen sämtlicher Sortengruppen:

- a) im Herbst vom 1. September bis 30. November, sofern nicht Frostwetter oder Nachtfroste eine frühere Beendigung des Lieferzeitraumes bedingen;
- b) im Frühjahr vom Beginn des frostfreien Wetters bis spätestens 30. April, für Sortengruppen c -1- d bis spätestens 15. April.

Die Vertragspartner haben innerhalb dieser Lieferzeiträume besondere Liefertermine oder -Zeiträume zu vereinbaren.

§ 5

Festlegung der Sorten und Stufen

In den Lieferverträgen und Vermehrungsverträgen sind die Sorten und Stufen des Pflanzgutes anzugeben. Die ersatzweise Lieferung von anderen als im Liefervertrag oder Vermehrungsvertrag angegebenen Sorten und Stufen ist nur bei Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zulässig.

§ 6

Versanddisposition

Der Besteller hat bei allen Lieferungen Versanddispositionen zugleich mit dem Vertragsabschluß dem Lieferer schriftlich aufzugeben. Der Lieferer hat dem Dritten die Versanddispositionen bis zum 25. August eines jeden Jahres vorzulegen. Der Vermehrer hat die Versanddispositionen spätestens 10 Tage nach Abschluß des Vermehrungsvertrages seinem Vertragspartner aufzugeben.

§ 7

Versandpflicht

(1) Bei Lieferungen aus dem für den Besteller zuständigen DSG-Handelsbereich ist der Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Handelsbereichen der Dritte verpflichtet, das Pflanzgut frachtfrei auf Gefahr des Bestellers zu versenden, soweit im Verträge nichts anderes vereinbart worden ist.

(2) Wird nicht mit Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn versandt oder erfolgt Selbstabholung, so gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 197 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen — (GBl. S. 942) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1951 (GBl. S. 943, Ber. S. 1038). Grundlage für die Berechnung der Transportkosten ist die Transportstrecke von der für den Vermehrer zuständigen Verladestation bis zur zuständigen Empfangsstation des Bestellers. Ist die Fahrstrecke vom Vermehrer zum Besteller kürzer als die Entfernung von der für den Vermehrer zuständigen Verladestation bis zu der für den Besteller zuständigen Empfangsstation, so übernimmt der Lieferer die gesamten Transportkosten entsprechend der kürzesten Wegstrecke vom Vermehrer zum Besteller. Bei Selbstabholung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes mit der Übergabe auf den Besteller über.

(3) Pflanzkartoffeln sind in geschlossenen Wagen zu versenden. Wird in offenen Wagen geliefert, so hat der Lieferer den auf die Verladung in solchen Wagen zurückzuführenden Schaden zu tragen, auch wenn die Transportgefahr nach Abs. 1 oder 2 auf den Besteller übergegangen ist.

§ 8

Mitteilungspflichten bei Lieferverzögerung

Stellt ein Vertragspartner fest, daß er trotz aller Anstrengungen seinen Verpflichtungen nicht oder nicht